GESETZBLATT

Deutschen Demokratischen Republik

19S3	Berlin, den 13. April 1953	Nr. 46
Tag	Inhalt	Seite
2.4.53	Verordnung über die Umbildung des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes	521
2. 4.53 V	Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissen- schaftlichen Dokumenten und Materialien	522
2.4. 53 H	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien	523
2. 4.53	Verordnung über das Lichtspielwesen	524
28. 3. 53	Preisverordnung Nr. 297. — Verordnung über Preise für Braumalz	526
1. 4.53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Plan der Viehbestände 1953	527
	Berichtigung	528

Verordnung über die Umbildung des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes.

Vom 2. April 1953

Im verstärkten Kampf des deutschen Volkes um die Verteidigung des Friedens, die Einheit unseres Vaterlandes und den Abschluß eines gerechten Friedensvertrages sowie beim Aufbau der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik kommt der Nachrichtengebung und Berichterstattung für die Presse und den Rundfunk eine erhöhte Bedeu-

Um den erhöhten Anforderungen in der Nachrichtengebung gerecht zu werden, wird deshalb folgendes

Mit Wirkung vom 1. Mai 1953 wird der Allgemeine Deutsche Nachrichtendienst als staatliche Institution mit dem Sitz in Berlin gegründet.

(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung "Allgemeiner Deutscher Nachrichtendienst" wird mit Wirkung vom 30. April 1953 aufgelöst.

(2) Das Vermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung "Allgemeiner Deutscher Nachrichtendienst" wird ohne Liquidation als Eigentum des Volkes auf die staatliche Înstitution Allgemeiner Deutscher Nachrichtendienst übertragen.

(3) Der Minister für Finanzen wird beauftragt, eine entsprechende Regelung für die Abfindung der Gesell-

schafter bis zum 31. Dezember 1953 zu treffen.

(1) Der Haushalt des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes wird im Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik gesondert geführt.

(2) Der Allgemeine Deutsche Nachrichtendienst ist eigener Plan- und Investitionsträger für alle

Objekte.

(3) In bezug auf die Materialversorgung und -beschaffung untersteht der Allgemeine Deutsche Nachrichtendienst der Regierungskanzlei.

Die Abnahme der ADN-Dienste durch die Abonnenten ist gebührenpflichtig.

§ 4 (1) Der Allgemeine Deutsche Nachrichtendienst unterliegt dem Weisungsrecht des Ministerpräsidenten, das durch das Presseamt beim Ministerpräsidenten ausgeübt wird.

(2) Die Struktur und Organisation des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Presse und des Rundfunks in einem Statut festzulegen, das der Zustimmung des Ministerpräsidenten bedarf.

Der Struktur- und Stellenplan des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes ist gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 689) aufzustellen und zu be-

(1) Die Leitung des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes besteht aus dem Direktor und drei gleichberechtigten Stellvertretern.

(2) Der Direktor wird auf Beschluß des Ministerrates vom Ministerpräsidenten berufen. Er benennt seine

Stellvertreter.

§ 7

(1) Beim Direktor wird ein Redaktionskollegium als beratendes Organ gebildet, dem der Direktor und seine drei Stellvertreter sowie weitere drei Mitglieder ange-

(2) Die Beschlüsse des Redaktionskollegiums werden durch Weisungen des Direktors verwirklicht.

Der Direktor des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes ist insbesondere verantwortlich

a) für eine allseitig umfassende Berichterstattung und Auswertung der Nachrichtengebung über die Entwicklung auf dem Gebiet der Innen- und Außenpolitik, der Wirtschaft, Landwirtschaft, Wissenschaft, Kultur und des Sports aus der Deutschen Demokratischen Republik;